

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit \*  
vom 11. Juli 2000

**3713 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Volksinitiative  
«Für eine gesunde Spitalpolitik»**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 1999,

*beschliesst:*

I. Das Hauptbegehren der Volksinitiative «Für eine gesunde Spitalpolitik» wird für gültig erklärt. Die Übergangsbestimmung gilt als zurückgezogen.

II. Die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung wird ohne Übergangsbestimmung der Volksabstimmung unterstellt.

III. Die Initiative wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jürg Leuthold, Aeugst a. A. (Präsident); Kurt Bosshard, Uster; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Käthi Furrer, Dachsen; Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur; Willy Haderer, Unterengstringen; Dr. Armin Heinimann, Illnau-Effretikon; Silvia Kamm, Bonstetten; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf; Christoph Schürch, Winterthur; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Erika Ziltener, Zürich; Sekretärin: Ursula Lindauer.

Der Kantonsrat hat am 30. März 1998 folgende am 8. Dezember 1997 eingereichte Volksinitiative dem Regierungsrat unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung der Gültigkeit zum Bericht und Antrag unterbreitet:

#### **A. Die Volksinitiative «Für eine gesunde Spitalpolitik»**

Gestützt auf Art. 29 der Staatsverfassung vom 18. 4. 1869 und auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. 6. 1969 des Standes Zürich, stellen die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten das folgende Begehren in Form einer allgemeinen Anregung:

Begehren:

Das Gesundheitsgesetz wird so geändert, dass folgende Grundsätze verwirklicht werden:

- Der Kanton sorgt mit öffentlichen und privaten Trägerschaften für eine flächendeckende, qualitativ hochstehende Grundversorgung der Spitalbehandlung mit Einbezug der peripheren Spitäler;
- Die Spitäler sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu führen und aufgrund ihrer Leistung zu entschädigen. Der Kanton subventioniert patientenbezogen die stationären Kosten aus der Grundversicherung entsprechend den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes;
- Der Kanton stellt sicher, dass ein Rettungsdienst Notfallpatienten und Notfallpatientinnen innert angemessener Frist erreichen und in ein Akutspital einliefern kann.

Übergangsbestimmungen:

Bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesundheitsgesetzes sind die am 1. 1. 1996 zugelassenen Spitäler auf die Spitalliste zu setzen.

Begründung:

- Wir fordern die Erhaltung der qualitativ hochstehenden und patientennahen Spitalversorgung im Kanton Zürich. Jeder erkrankte Mitmensch, besonders in Notfallsituationen, soll flächendeckend rasch Hilfe und wenn nötig ein Spitalbett erhalten.
- Der Staat will Regionalspitäler schliessen. Doch sachliche oder gar wirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen fehlen. Wir erwarten, dass den Bedürfnissen der ländlichen und städtischen Regionen gleichermaßen Rechnung getragen und die Akutspitäler mit den übrigen Bereichen der stationären Spitalversorgung sowie mit den ambulanten Diensten effizienter koordiniert werden.

- Paradoxerweise werden trotz der Spitalschliessungen die Krankenkassenprämien weiter ansteigen, weil mit der Spitalliste nur die Kosten von den Steuerzahlenden auf die Prämienzahlenden überwält werden. Unsere Initiative will aber die Gesamtkosten im Gesundheitswesen senken bzw. stabilisieren und bessere Anreize zum Sparen in den Spitälern schaffen. Die Spitäler müssen mehr finanzielle Verantwortung übernehmen.
- Wir wollen die Arbeitsplätze in den Regionen erhalten. Sie sollen nicht in die Zentren und Städte verlagert werden.
- Das Spitalpersonal ist überlastet. Der heutige Standard von Sorgfalt und Qualität in der Behandlung und Pflege wird unweigerlich sinken, wenn weitere 500 meist qualifizierte im Spital arbeitende Personen – meist Frauen – wegrationalisiert und wenige Spitäler noch stärker ausgelastet werden.

---

Initiativkomitee: Hans-Peter Amstutz, Kantonsrat, Tisliacher 23, 8320 Fehraltorf; Dr. med. Josef Gunsch, a. Kantonsrat, Rosenstr. 9, 8332 Russikon; lic. iur. Hans-Jacob Heitz, Kantonsrat, Mockentobel 1, 8400 Winterthur; Dr. med. Christoph Kaiser, MHA, Chefarzt, Im Uerschli 39, 8494 Bauma; Astrid Kugler, Kantonsrätin, Stöckenackerstr. 22a 3, 8046 Zürich; Dr. med. Jan Middendorp, Vorstandsmitglied der Zürcher Ärztesgesellschaft, Bellerivestr. 34, 8034 Zürich; Dr. med. Jürg Nadig, Präsident der Unterländer Ärztesgesellschaft, Rebbergstr. 7, 8157 Dielsdorf; Hans Heinrich Raths, Gemeindepräsident, Leeweid 7, 8330 Pfäffikon; Heinrich Saladin, Präsident des Vereins «Pro Akutspital Dielsdorf», Rebbergstr. 20, 8157 Dielsdorf; Georg Schellenberg, Gemeindepräsident und Kantonsrat, Langenhardstr. 16, 8487 Zell; Dr. med. Ursula Talib-Benz, Kantonsrätin, Feldstr. 18, 8330 Pfäffikon; Crista D. Weisshaupt, Kantonsrätin, Gartenstr. 22, 8610 Uster 1.

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zugunsten eines Gegenvorschlages oder vorbehaltlos zurückzuziehen.

## **B. Begründung**

Mit Beschluss vom 7. Juni 1999 hatte der Kantonsrat die Vorlage 3713 betreffend Antrag und Bericht des Regierungsrates zur Volksinitiative «Für eine gesunde Spitalpolitik» der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zur Vorberatung überwiesen.

Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen behandelt und dabei auch eine Vertretung des Initiativkomitees und die Gesundheitsdirektion angehört. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### Übergangsbestimmung:

Der Kantonsrat hatte den Regierungsrat an seiner Sitzung vom 30. März 1998 beauftragt, die Übergangsbestimmung zusammen mit den Anträgen des Hauptbegehrens einer vertieften Abklärung der Gültigkeit zu unterziehen und die Anträge des Hauptbegehrens detailliert zu prüfen. Der Regierungsrat hat in der Folge ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches zum Ergebnis kam, dass die Anträge des Hauptbegehrens rechtskonform sind und im Gesundheitsgesetz umsetzbar wären, während die Übergangsbestimmung der Initiative aus formellen und materiellen Gründen als ungültig zu betrachten ist.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2000 hat das Initiativkomitee der Volksinitiative «Für eine gesunde Spitalpolitik» die Übergangsbestimmung zurückgezogen, mit der Begründung, dass diese auf Grund des Bundesratsbeschlusses betreffend die Einsprachen gegen die Zürcher Spitalliste obsolet geworden sei.

Gemäss Übergangsbestimmung sollen die am 1. Januar 1996 zugelassenen Spitäler bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesundheitsgesetzes auf die Spitalliste gesetzt werden.

In Anbetracht dieses Teilrückzugs bezieht sich die Frage der Gültigkeit ausschliesslich auf das Hauptbegehren. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit schliesst sich dem Regierungsrat an und beantragt dem Kantonsrat, die Rechtskonformität des Hauptbegehrens der Volksinitiative anzuerkennen.

#### Hauptbegehren:

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit stellt zunächst fest, dass sich die Spitallandschaft seit der Lancierung der Volksinitiative geändert und sich mit der Gutheissung der Spitalliste durch den Bundesrat an neuen Grundlagen zu orientieren hat. Obgleich die Kommission die Berechtigung der von den Initianten eingereichten Begehren grundsätzlich anerkennt, sollen diese nun aber nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr sind die in der Form einer einfachen Anregung vorgebrachten Anliegen im Rahmen der Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes zu erörtern und in diesem Kontext Lösungen anzustreben. Diesem absehbar länger dauernden Prozess soll nun nicht mit einem anderweitigen Präjudiz vorgegriffen und dadurch der Handlungsspielraum eingeschränkt werden.

Die Kommission ist sich bewusst, dass im eingereichten Initiativbegehren das Mitwirkungsbedürfnis und eine breit abgestützte Erwartungshaltung der Bevölkerung zum Ausdruck kommt. Die Öffentlichkeit wird aber auch an der intensiven gesundheitspolitischen Debatte im Zusammenhang mit dem neuen Gesundheitsgesetz partizipieren können.

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht vom 5. Mai 1999 dargelegt, dass die Anliegen des Volksbegehrens in einer noch zu konkretisierenden Form Eingang in die neue Gesundheitsgesetzgebung finden können. Er hat dies im Regierungsratsbeschluss vom 12. Juli 2000 nochmals bestätigt. Der Regierungsrat unterstützt darin auch die übrigen von der Kommission vollzogenen Überlegungen.

Dem Initiativkomitee wurde nochmals Gelegenheit geboten, sich zum Beratungsergebnis der Kommission zu äussern. Die Initianten halten in ihrer Antwort vom 6. Juni 2000 fest, dass sich bis jetzt nicht erkennen lässt, wo ihren Anliegen im neuen Gesundheitsgesetz Rechnung getragen worden ist. Die Initiative wird daher als geeignet erachtet, den Gesetzgeber bei seiner Zielsetzung zu unterstützen.

Die Finanzkommission wurde nach § 49a Kantonsratsgesetz zum Mitbericht eingeladen. Sie hat keine Einwendungen gemacht. Dem Antrag auf Abschreibung des Postulats kann zugestimmt werden.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, den Teilrückzug der Übergangsbestimmung festzustellen, das Hauptbegehren als rechtskonform zu erklären und die Volksinitiative im übrigen im Sinne der Vorberatung abzulehnen.

Zürich, 11. Juli 2000

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Jürg Leuthold	Ursula Lindauer